

# Konzept für das Kinderschutz-Zentrum Nord-Ost-Niedersachsen Kinderschutz im ländlichen Raum

## 1. Vorbemerkungen

### a. Bedeutung des Kinderschutzes

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631, Absatz 2, Bürgerliches Gesetzbuch)

Obwohl seit dem Jahr 2000 das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert ist, erleben nach wie vor mehr als die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen gelegentlich oder regelmäßig innerfamiliäre Gewalt (Bussemann Studie, 2003\*). Dabei sind Ohrfeigen und Schläge -bspw. durch Eltern, Großeltern, Geschwister, neue Partner\*innen eines Elternteils- „nur“ eine Form der Gewalt, zu der sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt in Form von Demütigungen, Beleidigungen und/oder Vernachlässigung treten.

Darüber hinaus sind insbesondere Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund häufig von rassistischer Gewalt betroffen und oftmals spezifischen Gefährdungs- und Gewaltsituationen, wie z.B. Zwangsverheiratung, Beschneidung, etc. ausgesetzt.

Im Kontext der nach Deutschland geflüchteten Menschen zeigt sich zudem, dass diese aufgrund der im eigenen Herkunftsland erlebten Gewalt, aber auch der Fluchterfahrung, vielfach traumatisiert sind. In diesem Zusammenhang werden zunehmend kulturell spezifische Formen der Gewalt offenbar, wie z.B. die unterschiedliche Stellung von Mann und Frau in der Gesellschaft, Schläge als Erziehungsmethode, usw.

Eine weitere Form der Gewalt, die immer stärker in den öffentlichen Fokus kommt, ist die zwischen Kindern und Jugendlichen. Hier kommt insbesondere den sogenannten „Neuen Medien“ eine besondere Bedeutung zu. So werden vor allem Chaträume und soziale Netzwerke wie z.B. TikTok, „WhatsApp“-Gruppen etc. als Plattform für grenzüberschreitendes Verhalten bis hin zum Mobbing und Cybergrooming genutzt. Aber auch das Handy mit der Möglichkeit, Bilder und Videosequenzen zu erstellen für sog. „Happy Slapping“-Filme, wird zur Ausübung psychischer Gewalt missbraucht.

Alle Formen der Gewalt\*\* sind sowohl mit dem Grundrecht von Kindern und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung als auch ihrem Grundrecht auf Respekt ihrer Persönlichkeit gegenüber unvereinbar und gefährden das Kindeswohl\*\*.

Inzwischen sind die unterschiedlichen Erscheinungsformen, Ursachen und Wirkungszusammenhänge von Gewalt bzw. Gewalterfahrungen gut untersucht und dokumentiert.

Neben der Gefahr, sich Gewalt bzw. gewalttätiges Verhalten als eine „Problemlösestrategie“ anzueignen und dementsprechend selbst gewalttätig zu werden, sind es die (häufig) traumatisierenden Erfahrungen von Gewalterlebnissen, die in der Regel langfristige Folgen zeigen.

Diese können je nach Alter die ganze Bandbreite von Verhaltensauffälligkeiten (wie z.B. Selbstverletzung, dissoziales Verhalten) bis hin zu überdauernden psychischen Störungen in Form von Suchtverhalten, Persönlichkeitsstörungen etc. umfassen.

Von entscheidender Bedeutung ist, Problem- und Gewaltsituationen so früh wie möglich zu erkennen und den betroffenen Kindern und Jugendlichen schnelle, unbürokratische und niedrigschwellige Hilfe anzubieten.

---

\* Gewaltfreie Erziehung. Eine Bilanz nach Einführung des Rechts auf gewaltfreie Erziehung, 2003, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugendliche, Bundesministerium für Justiz, Berlin und Bonn

\*\* In unserem Verständnis von Gewalt und Kindeswohlgefährdung lehnen wir uns an die Definition der Kinderschutz-Zentren an, die in den „Qualitätsstandards für die Arbeit eines Kinderschutz-Zentrums“ 2015 erschienen sind.

Durch die Neuerungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG von 2021 wird unter anderem ein Fokus auf die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gelegt. Immer wieder wurde gezeigt, dass diese besonders vulnerable Gruppe einer größeren Gefahr von Missbrauch auf allen Ebenen ausgesetzt ist. Durch diese und weitere Gesetzesänderungen und -initiativen eine größere gesellschaftliche Aufmerksamkeit erfahren und ist noch stärker sowohl in das Blickfeld der Politik als auch der Fachöffentlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe gerückt.

Gemeinsames Ziel der im Kinderschutz tätigen Akteur\*innen ist es, durch die Erweiterung des Kinderschutzes das Kindeswohl zu stärken und die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf allen Ebenen zu verbessern.

### **b. Gesetzliche Grundlagen/rechtliche Zuordnung**

Die Arbeit des Kinderschutz-Zentrums im ländlichen Raum in Nordostniedersachsen basiert auf den internationalen Vereinbarungen der UN mit ihren allgemeinen Konventionen zu Menschenrechten sowie den spezifischen Konventionen zu Kinderrechten, Frauenrechten und Behindertenrechten.

Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit sind der o.g. § 1631 (2) BGB, das Bundeskinderschutzgesetz und das SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

Für das Kinderschutz-Zentrum gelten zudem alle datenschutzrechtlichen und rechtlichen Bestimmungen, die im Kontext des Kinderschutzes zu beachten sind.

### **c. Konzeptionelle Ausrichtung des Kinderschutz-Zentrums für den ländlichen Raum**

Die konzeptionelle Ausrichtung des Kinderschutz-Zentrums für den ländlichen Raum muss besondere Herausforderungen und Bedingungen berücksichtigen. Es handelt sich dabei vor allem um die Aspekte „Entfernungen“ (Wege zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten sind in der Regel weit), „soziale Strukturen“ („man kennt sich“, es besteht ein höherer Geheimhaltungsdruck, „man kann es sich nicht vorstellen“), „Verschwiegenheit“ und „Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit“ (Gewalt als Thema ist unangenehm und keines, mit dem man sich „schmücken“ möchte). Es gilt daher, die ländlichen Räume des Einzugsgebietes nach und nach für das Kinderschutz-Zentrum zu erschließen und sich dort als mobiler Ansprechpartner bekannt zu machen.

Die konzeptionelle Ausrichtung für das Gebiet Nordostniedersachsen umfasst zwei Teile:

1. Angebote, mit denen sich das Kinderschutz-Zentrum an Fachkräfte und Mitarbeitende von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in freier Trägerschaft, an Mitarbeitende der öffentlichen Jugendhilfe und Multiplikator\*innen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Familien, Eltern, Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten, richtet, und die im Landesinteresse liegen, und
2. Angebote, mit denen sich das Kinderschutz-Zentrum unmittelbar an rat- und hilfesuchende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wendet, die von physischer, psychischer, rassistischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffen oder bedroht sind, sowie an Vertrauenspersonen und Eltern, die Beratung und Unterstützung suchen. Diese wird im Auftrag von Gebietskörperschaften wahrgenommen und gesondert vereinbart.

## **2. Zielsetzungen**

Mit dem Aufbau des Kinderschutz-Zentrums Nord-Ost-Niedersachsen verfolgen wir folgende Ziele:

- die Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen im Einzugsgebiet durch nachhaltige Verbesserung des Kinderschutzes und Schaffung von Frei- und Schutzräumen für Kinder und Jugendliche;
- die Beendigung von Gewaltsituationen bzw. Notlagen von Kindern und Jugendlichen;
- die Befähigung von Menschen, die professionell, ehrenamtlich oder als Vertrauenspersonen/Unterstützer\*innen mit von Gewalt betroffenen/bedrohten Kindern und Jugendlichen zu tun haben, Problemlagen wahrzunehmen/zuerkennen, mehr Sicherheit in der Einschätzung von Gefährdungssituationen zu erlangen, Handlungskompetenz zu stärken, Handlungsschritte einzuleiten und kompetente Unterstützung zu leisten;
- Gewaltprävention zu leisten;
- durch Öffentlichkeitsarbeit den Bekanntheitsgrad des Angebotes zu fördern, um Professionen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, den Zugang zu erleichtern;

- durch Vernetzung einen Beitrag zu einer problemadäquaten, stabilen Infrastruktur im Bereich der Jugendhilfe im ländlichen Raum zu leisten;
- das Thema „Gewalt“ für Kinder und Jugendliche öffentlich sichtbar zu machen und dazu beizutragen, dass Formen der Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von der (Fach-) Öffentlichkeit erkannt werden.

### **3. Aufgaben und Angebote des Kinderschutz-Zentrums Nord-Ost-Niedersachsen, die im Landesinteresse liegen**

#### **a. (Fach-)Beratung**

Hierbei handelt es sich um eine telefonische (Erst-)Beratung und/oder eine (Team-)Beratung vor Ort und/oder Online, wie z.B. in Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendhilfe, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Schulen, Beratungsstellen, Sportvereinen, Jugendämtern, Kinderärzt\*innen, Gynäkolog\*innen, psychiatrische Kinder- und Jugendkliniken etc. zum Themenspektrum Kindeswohlgefährdung und Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Darüber hinaus werden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung auch Fachberatungen nach § 8a/8b, SGB VIII für Einzelne und Teams, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, angeboten und gemeinsam Gefährdungseinschätzungen vorgenommen.

Ebenso werden Beratungen nach § 4 KKG für die Gruppe der Berufsgeheimnisträger\*innen, z.B. Ärzt\*innen und Lehrer\*innen, angeboten.

Eine weitere Aufgabe besteht darin, Handlungs- und Schutzkonzepte gemeinsam mit Fachkräften aus und in Einrichtungen sowie Multiplikator\*innen zu erarbeiten.

Ferner sollen vorhandene oder im Aufbau befindliche Angebote zum Thema „Kinderschutz“ koordiniert werden.

Weitere Angebote der Beratungsstelle beinhalten

- das Vorhalten von regionalen und überregionalen Notfallnummern sowie Informationsmaterial über andere ambulante Dienste,
- Übersicht über regionale und überregionale Beratungsangeboten zum Thema Gewalt
- eine Übersicht über stationäre Unterbringungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche,
- eine Übersicht über psychosomatische Kliniken sowie
- eine Fachbibliothek.

#### **b. Fortbildungen und Fachtagungen für Multiplikator\*innen**

Das Angebot beinhaltet die Konzipierung, Planung, Durchführung und Auswertung überregionaler und regionaler Fortbildungen und Fachtagungen sowie Inhouse-Schulungen aus dem Themenspektrum „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ sowie des Kinderschutzes.

#### **c. Kooperation mit vorhandenen Netzwerken und Aufbau neuer Netzwerke**

Das Kinderschutz-Zentrum nutzt und unterstützt bestehende (regionale) Netzwerke, z.B. mit:

- Einrichtungen und Akteuren der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe,
- Schulen,
- den Koordinierungszentren für Kinderschutz,
- Einrichtungen und Akteuren des Gesundheitswesens und der Eingliederungshilfe,
- staatlichen Stellen (Gerichte, Polizei etc.)
- Sport- und Freizeiteinrichtungen und Vereinen,
- Kinderschutzfachkräften, themenspezifischen Institutionen und Arbeitskreisen, u.a. den BISS-Beratungsstellen, Frauenhäusern, dem Netzwerk „Häusliche Gewalt“ etc., wodurch einerseits die fachliche Weiterentwicklung gewährleistet und andererseits die Planung und Durchführung von projektübergreifender Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit ermöglicht werden.

Dort wo es für erforderlich und sinnvoll gehalten wird, werden unter Berücksichtigung und Einbindung bereits tätiger Akteure, bestehender Einrichtungen und vorhandener Kinderschutzstrukturen neue regionale und überregionale Netzwerke aufgebaut. Beim Aufbau neuer Netzwerke sollen die langjährige Präsenz der Träger, die an der Konzepterarbeitung mitgewirkt haben, und deren Erfahrungshintergrund im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe genutzt werden.

#### **d. Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit**

Hierunter verstehen wir die ausführliche Information von Amtspersonen, Parteien, Politiker\*innen, Ausschüssen etc. über die Angebote im Einzelnen und die Notwendigkeit des Beratungsangebotes. Zur Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit gehören auch das Erstellen und Verteilen von zielgruppenorientiertem Informationsmaterial über verschiedene Kommunikationswege wie z.B. Homepage, Flyer, Soziale Medien und bei Informationsveranstaltungen/Vorträgen/Elternabenden sowie der Kontakt zur Presse und anderen Medien.

#### **4. Aufgaben und Angebote für rat- und hilfeschende Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Vertrauenspersonen und Eltern, die Beratung und Unterstützung suchen**

Das Beratungsangebot für diese Personengruppen umfasst folgende Teile und Aspekte:

- (anonyme) Telefonberatung,
- Beratung vor Ort in Stade, Buxtehude, Drochtersen, Harsefeld
- Onlineberatung und ggf. Vermittlung an ortsansässige Institutionen
- Krisenintervention,
- kurz-, mittel- und langfristige Beratungs- und therapeutische Prozesse für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt bedroht oder betroffen sind,
- geschlechtsspezifische Angebote für Jungen und Mädchen,
- Gruppenangebote für von Gewalt betroffenen Kinder,
- Beratung von Familien, Eltern oder anderen Bezugspersonen.

#### **5. Trägerschaft, Einzugsbereich, Standorte und Erreichbarkeit**

##### **a. Trägerschaft**

Träger des Kinderschutz-Zentrums ist der Diakonieverband der ev. -luth. Kirchenkreise Buxtehude und Stade. Für den Betrieb wurde eine Kooperationsvereinbarung mit dem Lebensraum Diakonie ev. geschlossen.

##### **b. Einzugsbereich**

Das Kinderschutz-Zentrum Nord-Ost-Niedersachsen soll mit seinen Angeboten zunächst die Region von Cuxhaven im Nordwesten bis Lüchow-Dannenberg im Nordosten und Buxtehude im Norden bis Uelzen im Süden abdecken. Dieses Gebiet umfasst die Landkreise Cuxhaven, Stade, Harburg, Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg sowie die Stadt Buxtehude. Perspektivisch ist bei entsprechender zusätzlicher Finanzierung eine Ausweitung auf den ehemaligen Regierungsbezirk Lüneburg vorgesehen.

##### **c. Standorte**

Um ein vertretbares Verhältnis zwischen Fahrtzeiten zu Orten der (Fach-)Beratung freier und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Dauer der Beratungen zu erreichen und um Fortbildungsveranstaltungen und Fachtage dezentral durchführen zu können, wurden zunächst Dienststellen an den Standorten Stade und Lüneburg eingerichtet.

Sollten im oben skizzierten Einzugsbereich liegende Landkreise als Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Kinderschutz-Zentrum beauftragen, Beratungsangebote für rat- und hilfeschende Einzelpersonen aufzubauen und vorzuhalten und sich dementsprechend finanziell an den Personal- und Sachkosten beteiligen, bestünde die Möglichkeit, weitere Standorte einzurichten, an denen sowohl Einzelfallberatungen als auch die trägerübergreifende (Fach-)Beratung von Einrichtungen und Institutionen durchgeführt werden könnten.

##### **d. Erreichbarkeit und Zugangswege zum Angebot**

Die Mitarbeiter\*innen des Kinderschutz-Zentrums sind von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 09:00 bis 14:00 persönlich telefonisch erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten kann eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden.

Alle Institutionen, Einrichtungen und Personen können sich persönlich, telefonisch und/oder per E-Mail mit ihren Anliegen an das Kinderschutz-Zentrum wenden. Eine zeitnahe Beantwortung der Anliegen bzw. Rückmeldung durch eine/n Berater\*in wird gewährleistet.

## 6. Räumliche Ausstattung

Die Räume an den Standorten sollen möglichst folgende Kriterien erfüllen:

- öffentlich und zentral gelegen, niedrighschwellig, barrierefrei und rollstuhlbenutzbar sein,
- leicht zugänglich und freundlich gestaltet sein,
- eine ungestörte Beratung ermöglichen
- für Einzelberatungen, Gruppen, Verwaltung nutzbar sein.

## 7. Personal

### a. Personelle Ausstattung

Das Kinderschutz-Zentrum besteht aus einem multiprofessionellen (Dipl.-Soz.-Päd., Dipl.-Psych. oder entsprechende Bachelor/Master-Abschlüsse) und nach Möglichkeit einem gemischtgeschlechtlichen Team, welches die Aufgaben, die unter 3. a-d beschrieben sind, wahrnimmt. Das Team umfasst 3 Fachkräfte mit 2,0 Vollzeitstellen.

Bei Finanzierung der Aufgabenerweiterung, wie unter 4 beschrieben, durch einen oder mehrere Landkreise/öffentliche Träger der Jugendhilfe, kann der Stellenumfang entsprechend aufgestockt werden.

Für die Verwaltung/das Sekretariat und die damit verbundenen (administrativen) Aufgaben ist eine Teilzeitstelle an dem Standort Stade vorgesehen.

### b. Personalstruktur

Die Fachkräfte müssen über eine entsprechende sozialpädagogische oder psychologische Ausbildung und fachbezogene Qualifikation verfügen, d.h. alle verfügen über eine beraterische und/oder therapeutische Zusatzqualifikation.

Darüber hinaus sind die Fachkräfte zur „Insofern erfahrenen Fachkraft nach § 8a“ ausgebildet bzw. sind bereit, diese Weiterbildung zu absolvieren.

Weitere Kriterien die hinsichtlich der Personalauswahl und -struktur relevant sind:

- Durch Zusatzqualifikationen, Fort- und Weiterbildung sowie stetes Beobachten und Reagieren auf Entwicklungen halten sich die Mitarbeiter\*innen auf dem neuesten fachlichen und gesellschaftspolitischen Stand.
- Sie verfügen über umfassende Kenntnisse der relevanten Gesetze, u.a. des Kinder- u. Jugendhilferechts.
- Selbstreflexion in Bezug auf Gewaltverhältnisse sowie spezielles Fachwissen in der Anti-Gewaltarbeit und der Antirassismuserbeit sind weitere Voraussetzungen.
- Berufserfahrung
- Flexibilität
- Interkulturelle Kompetenz

### c. Einbindung in die bestehende institutionelle Infrastruktur

Durch die bereits vorhandenen Beratungsstellen des Trägers/der beiden Kooperationspartner im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an den unter 5 c. genannten Standorten ergeben sich fachliche Verknüpfungsmöglichkeiten, in deren Folge Synergieeffekte zu erwarten sind.

Das Personal des Kinderschutz-Zentrums in die Kommunikationsstruktur mit den Fachkräften der anderen Kinder- und Jugendhilfeangebote der Träger einzubinden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Diakonieverbandes in Stade/Buxtehude. Daneben besteht eine fachliche Zusammenarbeit mit dem Lebensraum Diakonie e.V und dem Diakonieverband der ev. luth. Kirchenkreise Buxtehude-Stade.

## 8. Qualitätssicherung/Evaluation/Dokumentation

Insbesondere ist es für die Mitarbeiter\*innen des Kinderschutz-Zentrums notwendig, sich über Leitlinien, eine gemeinsame Definition und ein gemeinsames Verständnis von Gewalt sowie gemeinsame Handlungsabläufe zu verständigen.

### **a. Qualitätssicherung**

Die Mitarbeiter/innen des Kinderschutz-Zentrums beteiligen sich regelmäßig an:

- Fortbildungsmaßnahmen
- regelmäßigen Supervisionen (Fall-, Team- und kollegiale Supervision)
- der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und aktueller Fachliteratur
- regelmäßigen Gesamtteamsitzungen
- regelmäßigen Dienstbesprechungen der Fachkräfte
- fachlichem Austausch und Reflexion
- verschiedenen Dokumentationsformen
- fachlicher Beratung zu besonderen Problemlagen
- dem kontinuierlichen Überprüfen des Gesamtangebotes des Kinderschutz-Zentrums, der Konzeptionsüberprüfung und Überprüfung von Teilbereichen, Organisationsstrukturen etc.

### **b. Evaluation/Dokumentation**

Die Angebote und geleisteten Hilfen und (Fach-)Beratungen werden nach Vorgabe des Controllingverfahrens vom Niedersächsischen Landesministeriums dokumentiert, statistisch erfasst und jährlich ausgewertet.

Einmal jährlich wird ein Bericht erstellt, der über die geleistete Arbeit informiert.

## **9. Beirat**

Zur Begleitung des Kinderschutz-Zentrums wird ein Beirat eingerichtet, in dem neben den Geschäftsführer\*innen des Diakonieverbandes der Ev.-lutherischen Kirchenkreise Buxtehude und Stade und der Gesellschaft für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH vertreten durch den Gesellschafter Lebensraum Diakonie e. V., den Fachvorgesetzten, einem Vertreter des Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Leiter\*innen der jeweils beteiligten Jugendämter sowie nach Bedarf Wissenschaftler\*innen und weitere dem Kinderschutz verbundene Personen vertreten sein sollen. Die Teamleitung des Kinderschutz-Zentrums nimmt beratend teil.

## **10. Zeitlicher Rahmen**

Das Projekt „Kinderschutz-Zentrum im ländlichen Raum (Nord-Ost-Niedersachsen)“ ist als langfristiges bzw. fortlaufendes Projekt geplant, nur so kann der Kinderschutz im ländlichen Raum nachhaltig etabliert, verbessert und die notwendigen Strukturen geschaffen werden.

## **11. Institutionelle Einbindung auf Landes- und Bundesebene**

Das „Kinderschutz-Zentrum Nord-Ost-Niedersachsen“ bringt sich in die von der Landesregierung geschaffene Struktur des Kinderschutzes in Niedersachsen (z.B. Kinderschutzkonferenzen, Koordinierungszentren für Kinderschutz, Austausch mit den niedersächsischen Kinderschutz-Zentren) ein. Das Kinderschutz-Zentrum Nord-Ost-Niedersachsen ist Mitglied der LAG der Kinderschutz-Zentren (Niedersachsen) und seit November 2023 Mitglied in der BAG der Kinderschutz-Zentren.

Lüneburg und Stade, 17.10. 2017, überarbeitet 11/2022, 11/2023

Michael Stüven, Dipl. Pädagoge, Leiter Leiterin der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Diakonieverbandes der ev. – luth. Kirchenkreise Buxtehude - Stade

Anne Loschelder, M.Sc. Psychologie, Kinderschutz-Zentrum Nord-Ost-Niedersachsen, Diakonieverbandes der ev. – luth. Kirchenkreise Buxtehude - Stade